

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde

Auf Grund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes ü. d. Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, d. Brandenburgischen VersorgungsrücklagenG sowie z. Anpassung d. Verweisungen an das KommunalrechtsreformG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 27.05.2010 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel I

(1) § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Bestellung von Dezernentinnen/Dezernenten, soweit es sich nicht lediglich um eine vorübergehende Übertragung der Tätigkeit handelt, sowie über deren Abberufung aus der Dezernentenfunktion.“

(2) Nach § 13 Abs. 4 Satz 2 der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Besetzung der Stellen der Amtsleiterinnen/der Amtsleiter. Soweit es sich nicht um eine nur vorübergehende Besetzung handelt, stellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Stelleninhaberinnen/den Stelleninhaber innerhalb von 3 Monaten nach der Besetzung der Stelle im Hauptausschuss vor.“

Anlage zur Beschlussvorlage: „1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde“ vom 26.04.2010 (BV/320/2010), Seite 2/2

Artikel II

(1) Nach § 19 Abs. 2 Satz 14 der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde werden folgende Sätze eingefügt:

„Auf Antrag einer/eines Vorschlagsberechtigten entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die Abwahl von Mitgliedern des Seniorenbeirats in Einzelwahl. Der Antrag ist an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.“

(2) Nach § 20 Abs. 2 Satz 12 der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde werden folgende Sätze eingefügt:

„Auf Antrag einer/eines Vorschlagsberechtigten entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die Abwahl von Mitgliedern des Kulturbeirats in Einzelwahl. Der Antrag ist an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.“

(3) Nach § 21 Abs. 2 Satz 12 der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde werden folgende Sätze eingefügt:

„Auf Antrag einer/eines Vorschlagsberechtigten entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die Abwahl von Mitgliedern des Sanierungsbeirats in Einzelwahl. Der Antrag ist an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.“

(4) Nach § 22 Abs. 2 Satz 11 der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde werden folgende Sätze eingefügt:

„Auf Antrag einer/eines Vorschlagsberechtigten entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die Abwahl von Mitgliedern des Kinder- und Jugendparlaments in Einzelwahl. Der Antrag ist an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.“

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, den

Friedhelm Boginski
Bürgermeister

